

9. März 1955

20

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Sammlung! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte vom 7.8.1953 (BGBI I S.857)
§§ 18 Abs. 1, 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.

Leitsätze:

1. Die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBI I S. 857) von der Bundesversicherungsanstalt zu übernehmenden Angestellten treten nicht von Gesetzeswegen in die Dienste der Bundesversicherungsanstalt und scheiden nicht von Gesetzeswegen aus dem Dienste der Landesversicherungsanstalten aus. Vielmehr ist § 18 Abs. 1 dahin auszulegen, dass die genannten Angestellten nur mit ihrer Zustimmung, d.h. mit ihrem Willen in ein Arbeitsverhältnis zur Bundesversicherungsanstalt treten.
2. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Aktenzeichen: 1 ARV 1/54

Vorlagebeschluss des BAG vom 9. März 1955

ArbG. Hamburg



1 ARV 1/54

B e s c h l u ß

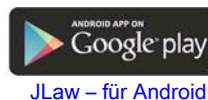
In Sachen

reicht der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Vorlagebeschlüsse des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. Januar 1954 - Az.: 2 Ca 3858/53, 2 Ca 3863/53, 2 Ca 3864/53, 2 Ca 3937/53, 2 Ca 4043/53, 2 Ca 4044/53, 2 Ca 4045/53, 2 Ca 4046/53 -, die zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung verbunden worden sind, dem Bundesverfassungsgericht weiter und nimmt zu ihnen wie folgt Stellung:

§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes ist mit dem Grundgesetz vereinbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat durch seine Beschlüsse vom 15. Januar 1954 die soeben bezeichneten Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857; im folgenden: Errichtungsgesetz) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

§ 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

" Für die bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Angestellten gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. Die zu übernehmenden Angestellten treten zu dem nach § 26 bestimmten Zeitpunkt nach der für sie bisher maßgebenden Vergütungsgruppe in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt. "

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz lauten:

" Abs. 1 Satz 1:

Von der Gesamtzahl der am 31. Dezember 1952 bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Beamten ist von der Bundesversicherungsanstalt die Anzahl zu übernehmen, die dem Verhältnis der Zahl der für Januar 1953 im Bezirk der Landesversicherungsanstalt gezahlten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahl der aus der Renten-

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

versicherung der Angestellten gezahlten Renten entspricht."

"Abs. 2:

Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die für die abgebende Landesversicherungsanstalt zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Die Auswahl soll sich in erster Linie auf Beamte der Landesversicherungsanstalten erstrecken, die am 8. Mai 1945 Beamte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte waren oder die am 31. Dezember 1952 ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben der Angestelltenversicherung tätig waren. Grundsätzlich soll die Übernahme solcher Beamten der Landesversicherungsanstalten nicht bestimmt werden, die bereits vor dem 8. Mai 1945 Beamte der Landesversicherungsanstalten waren."

II.

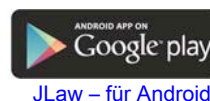
Den einzelnen Prozeßverfahren liegt folgender, im wesentlichen gleichartiger Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger waren Angestellte der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, der Beklagten. Die Beklagte hatte neben ihren Aufgaben seit 1945 auch Aufgaben der Rentenversicherung für Angestellte ausgeführt. Auf Grund des Errichtungsgesetzes sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 die Aufgaben auf dem Gebiete der Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt übergeben worden. Seit dieser Zeit werden sie von der Bundesversicherungsanstalt wahrgenommen. Die Beklagte hat den Klägern mit Schreiben vom 24. November 1953 mitgeteilt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daß sie auf Grund des § 18 des Errichtungsgesetzes gemäß Bestimmung der Aufsichtsbehörde in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt treten, daß die Dienstverhältnisse der Kläger mit der Beklagten am 30. November 1953 enden und ihre neuen Dienstverhältnisse mit der Bundesversicherungsanstalt am 1. Dezember 1953 beginnen. Die Schreiben enthalten gleichzeitig eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse mit der Beklagten zum nächst zulässigen Termin für den Fall, daß eine gesetzliche Übertragung der Dienstverhältnisse auf die Bundesversicherungsanstalt nicht rechtswirksam erfolgt sei.

Die Kläger sind der Auffassung, daß ihre Arbeitsverhältnisse mit der Beklagten über den 30. November 1953 hinaus fortbestünden. Sie begehren die Feststellung, teils ausdrücklich, teils inzidenter, daß die zwischen ihnen und der Beklagten begründeten Arbeitsverhältnisse am 30. November 1953 nicht beendet sind, und daß die bestehenden Arbeitsverhältnisse durch die ihnen zugegangenen Kündigungen nicht aufgelöst sind.

Die Beklagte meint, die Kläger seien auf Grund des Errichtungsgesetzes unmittelbar kraft Gesetzes unter Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit ihr zum 1. Dezember 1953 im Dienst der Bundesversicherungsanstalt, nachdem die Aufsichtsbehörde sie gemäß § 16 Abs. 2 Errichtungsgesetz zur Übernahme bestimmt habe.

Das Arbeitsgericht Hamburg hält § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz für verfassungswidrig, weil diese Bestimmung nach dem Willen des Gesetzgebers Arbeitnehmer ohne ihre Zustimmung zwangsweise und kraft Gesetzes einem anderen Arbeitgeber zuweise und mit dem neuen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis begründe, mit dem der Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes verbunden sei. Eine solche Regelung verstoße gegen Art. 12 GG.

- 5 -



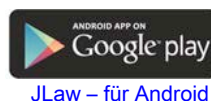
III.

Gegen die Zulässigkeit der Vorlagen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Bei der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz handelt es sich um ein nachkonstitutionelles Gesetz im formellen Sinne, so daß das Bundesverfassungsgericht berufen ist, im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 BVerfGG zu prüfen und zu entscheiden, ob das fragliche Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfGE 1, 184 [201]; 2, 124 [128]; 3, 356).

Für die Prozeßentscheidungen des Arbeitsgerichts kommt es nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung auch auf die Gültigkeit des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz an (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG, § 80 Abs. 2 BVerfGG). Denn vom Rechtsstandpunkt des Arbeitsgerichts aus bestehen die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Beklagten bei Nichtigkeit der für verfassungswidrig gehaltenen Bestimmung fort, während sie bei Wirksamkeit der Vorschrift beendet und zwischen den Klägern und der Bundesversicherungsanstalt neue Arbeitsverhältnisse ipso iure entstanden wären. Es kommt für die Zulässigkeit der Vorlagen nicht darauf an, ob der Rechtsstandpunkt des Arbeitsgerichts richtig ist, die Entscheidungen der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten seien von der Gültigkeit der von ihm für verfassungswidrig gehaltenen Vorschriften des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetzes abhängig. Denn das Bundesverfassungsgericht ist grundsätzlich in der Frage der Erheblichkeit der Vorlage an die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts gebunden, es sei denn, der Rechtsstandpunkt des vorlegenden Gerichts sei offensichtlich unhaltbar (BVerfGE 2, 181 [191], 267 [271], 381 [389]).

Die Vorlagen des Arbeitsgerichts Hamburg bedürfen jedoch insofern einer notwendigen Ergänzung, als in die verfassungsrechtliche Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 1



und Abs. 2 Errichtungsgesetz einbezogen werden müssen. Dies folgt aus der Verweisung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Errichtungsgesetz auf diese Gesetzesvorschriften. Sie bestimmen den Inhalt des § 18 Abs. 1 Satz 1 Errichtungsgesetz und ohne ihre Interpretation kann die Tragweite der Bezug nehmenden Gesetzesnorm nicht beurteilt werden. Die vom Arbeitsgericht erstrebte Nachprüfung erstreckt sich vornehmlich auch auf die Bedeutung des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz. Im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG kann daher eine Norm, die sich auf andere gesetzliche Vorschriften bezieht und deren Inhalt deswegen aus sich selbst heraus nicht bestimmt werden kann, nur in Verbindung mit den in Bezug genommenen, ihren Inhalt konkretisierenden Vorschriften zur Nachprüfung gestellt werden.

Die in den Vorlagebeschlüssen gestellte Rechtsfrage muss daher genauer dahin lauten, ob § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

IV.

Würde man dem Gesetz die Auslegung geben, die ihm das Arbeitsgericht gegeben hat, nämlich daß die Angestellten auch gegen ihren Willen in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt gezwungen wären, so würden die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes in der Tat verfassungswidrig sein, weil sie gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstossen.

Art. 12 Abs. 1 GG sichert allen Deutschen die freie Arbeitsplatzwahl zu. Dieses Grundrecht ist aber verletzt, wenn durch Gesetz ohne verfassungsrechtliche Grundlage bestehende Arbeitsverträge gelöst und den Arbeitnehmern gleichzeitig neue Arbeitsverhältnisse mit einem anderen Arbeitgeber zwangsweise auferlegt würden. Dann kann von einer freien, d.h. durch den Entschluß des Arbeitnehmers mitbedingten Arbeitsplatzwahl nicht mehr gesprochen werden. Der Arbeitnehmer wäre durch den "Zwangsvertrag" dem Direktionsrecht des aufgezwungenen neuen Arbeitgebers ohne weiteres unterworfen. Dieser könnte nunmehr auch



den Arbeitsplatz bestimmen, obwohl der Arbeitnehmer sich diesem Direktionsrecht gar nicht unterworfen hat. In den konkreten Fällen würde dies bedeuten, daß den betroffenen Angestellten der vertraglich zugewiesene Arbeitsplatz genommen und ihnen gegen ihren Willen ein Arbeitsplatz in Berlin zugewiesen würde. Das verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Denn die Wahl des Arbeitsplatzes darf durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts nicht beeinträchtigt werden. Ein Gesetz, das dem entgegensteht, ist nichtig (vgl. auch Bonner Komm. Art. 12 Anm. 3 b). Nur dann, wenn auf Grund des Direktionsrechts des Arbeitgebers aus einem frei begründeten Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer verschiedenen Arbeitsplätzen zugewiesen werden kann, liegt kein Verstoß gegen Art. 12 GG vor. Ob die hier betroffenen Arbeitnehmer überwiegend oder gänzlich mit der Bearbeitung von Angestelltenrenten befasst worden waren oder nicht, ist unerheblich. Denn wenn auch die LVA Aufgaben der Reichsversicherungsanstalt wahrgenommen hat, so war diese doch auf keinen Fall - auch nicht etwa mittelbar - Arbeitgeberin der hier betroffenen Angestellten, die z.T. überhaupt erst 1946 und später eingestellt worden sind. Die Angestellten waren nur im Arbeitsverhältnis mit der LVA und unterstanden allein deren Direktionsrecht.

V.

Das Ergebnis zu IV legt es aber nahe, zu prüfen, ob dem Gesetz wirklich die Auslegung gegeben werden muss, die das Arbeitsgericht Hamburg annimmt. Das ist zu verneinen. § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist nach Ansicht des Senats mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfGE 2, 267 [282]) mit Recht den Grundsatz herausgestellt, daß ein Gesetz nicht für nichtig zu erklären ist, wenn es im Einklang mit der Verfassung ausgelegt



werden kann. Es spricht - wie diese Entscheidung ebenfalls mit Recht betont - eine Vermutung dafür, daß die unter der Herrschaft des Grundgesetzes vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das in dieser Vermutung zum Ausdruck kommende Prinzip verlangt im Zweifel auch - unter Beachtung von Sinn und Zweck des Gesetzes - eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes (BVerfGE 2, 282; Nipperdey, Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte 2. Bd., Art. 1 Abschn. 1, 10b, S. 24). Das muss auch im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG gelten. Führt eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes zu einer anderen Beurteilung als der des vorlegenden Gerichts, so ist die Verfassungsmässigkeit der Norm festzustellen.

Diesen Grundsätzen trägt die von dem Arbeitsgericht entwickelte Auffassung von dem Sinngehalt des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz nicht Rechnung. Bedeutung und Tragweite des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz müssen zunächst unter der Voraussetzung geprüft werden, daß der Gesetzgeber die in Art. 12 GG festgelegten Verfassungsrechte der freien Berufs- und Arbeitsplatzwahl und des grundsätzlichen Verbots der zwangsweisen Einweisung in ein Arbeitsverhältnis beachtet hat. Kann die Regelung des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz mit diesen Grundrechten übereinstimmend ausgelegt werden und bleibt sie bei dieser Auslegung sinnvoll, so ist das Gesetz in diesem Sinne anzuwenden.

Für eine Auslegung dahin, der Gesetzgeber habe in § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz eine zwangsweise Überführung von Angestellten der Landesversicherungsanstalten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt in der Weise angeordnet, daß die Angestellten zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne ihre Zustimmung kraft Gesetzes in ein Arbeitsverhältnis mit der Bundesversicherungsanstalt treten, bieten weder der Wortlaut des Gesetzes noch sein Sinn und Zweck eine genügende Grundlage.

Zwar bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz, daß die Angestellten der Landesversicherungsanstalten,



die nach § 16 Abs. 2 ausgewählt sind, zu dem sich nach § 26 Errichtungsgesetz ergebenden Zeitpunkt in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt treten. Diese Fassung des Gesetzes könnte den Eindruck erwecken, als habe der Gesetzgeber Angestellte der Landesversicherungsanstalten in die Dienste der Bundesversicherungsanstalt ohne ihre Zustimmung kraft Gesetzes einweisen wollen. Jedoch gilt auch hier für die Auslegung der Bestimmung der Grundsatz, daß der wirkliche Wille des Gesetzgebers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des gewählten Ausdrucks zu haften ist (§ 133 BGB). Vor allem aber kann § 18 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz nicht auf sich allein gestellt beurteilt werden. Ihre sinnvolle Bedeutung findet diese Bestimmung nur im Zusammenhang mit denjenigen Vorschriften des Gesetzes, die eine Verwendung von Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Dienste der Bundesversicherungsanstalt vorsehen. Daß Angestellte der Landesversicherungsanstalten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt treten sollen, und in welcher Form dies zu geschehen hat, wird in § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz auf Grund der in § 18 Abs. 1 Satz 1 erfolgten Bezugnahme geregelt. Die materielle Rechtsgrundlage für die Verwendung von Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Dienst der Bundesversicherungsanstalt ist in Wahrheit allein in § 16 Abs. 1 Satz 1 Errichtungsgesetz enthalten. Hier wird aber ausdrücklich bestimmt, daß von der Bundesversicherungsanstalt eine näher zu bestimmende Anzahl der bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Angestellten zu "übernehmen" ist. Von einem Übergehen oder Übertreten der Angestellten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt ist in dieser Bestimmung nicht die Rede.

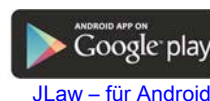
Wenn der Gesetzgeber, obgleich die Angestellten zu übernehmen sind, dennoch in § 18 Abs. 1 Satz 2 davon spricht, daß sie in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt treten, so will das Gesetz offensichtlich mit dieser Bestimmung nur den Zeitpunkt des Dienstetrtritts für diejenigen Angestellten festlegen, die nach Massgabe des § 16 Abs. 1 und 2 durch die Bundesversicherungsanstalt auch übernommen worden sind. Denn auch § 18 Abs. 1 Satz 2 setzt eine Übernahme voraus. Dies ergibt sich daraus, daß die " zu übernehmenden " Angestellten zu dem bestimmten Zeitpunkt in den Dienst der



Bundesversicherungsanstalt treten sollen, wie das Gesetz selbst sagt. Nur dort, wo es den Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns mit der Bundesversicherungsanstalt festlegt, drückt das Gesetz sich dahin aus, daß die Beschäftigten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt übertreten (vgl. §§ 15 Satz 1, 16 Abs. 3, 18 Abs. 4 des Gesetzes). Im übrigen aber spricht das Gesetz stets nur von der "Übernahme" und den "zu übernehmenden" Beamten und Angestellten. Der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 kommt in Anbetracht der bereits in § 16 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Feststellung, daß die Angestellten zu übernehmen sind, eine selbständige Bedeutung für die Beurteilung, in welcher Art und Weise die Angestellten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt übertreten, nicht zu. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, den Zeitpunkt für den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit der Bundesversicherungsanstalt für diejenigen Angestellten festzusetzen, die übernommen sind.

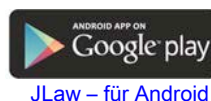
Aus § 18 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz kann mithin nicht der Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber habe Arbeitnehmer ohne ihre Zustimmung kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Arbeitgebers zwangsweise treten lassen wollen. Die Angestellten der Landesversicherungsanstalten sind vielmehr nach Massgabe des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz durch die Bundesversicherungsanstalt zu übernehmen.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die in § 16 Abs. 2 getroffene Regelung in Frage gestellt. Denn in dieser Vorschrift wird lediglich das nähere erläutert, in welcher Weise die zu "übernehmenden" Angestellten zu bestimmen sind. Der blossen Bestimmung zur Übernahme durch die Aufsichtsbehörde kann im Hinblick auf das vom Gesetzgeber aufgestellte Erfordernis, daß die Angestellten zu übernehmen sind, nicht die Rechtsfolge eines gesetzlichen Übertritts dieser Angestellten in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt beigelegt werden. Die vorgeschriebene Übernahme schliesst schon rein be-



grifflich jeden automatischen Wechsel des Arbeitgebers für die betroffenen Angestellten aus. Übernehmen beinhaltet ein Handeln und kann sich nur erfüllen durch ein auf einer Bereitschaft, auf einem Wollen beruhendes "Übergeben", hier der eigenen Arbeitskraft. D.h. die Übernahme eines Arbeitnehmers kann ohne ein gewolltes Mitwirken des Betroffenen nicht vollzogen werden. Mag die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Errichtungsgesetz festgelegte Pflicht zur Übernahme auch vornehmlich zu Gunsten der Landesversicherungsanstalten ausgesprochen worden sein, so trifft die durchzuführende Übernahme doch den einzelnen Angestellten selbst. Er nimmt an ihr allein teil. Die Übernahme erfordert mithin ein Mitwirken des Angestellten und hängt von seinem Willen ab.

Dadurch, daß der Gesetzgeber hinreichend erkennbar zum Ausdruck gebracht hat, daß ein Dienst Eintritt der Angestellten bei der Bundesversicherungsanstalt nur im Wege der Übernahme erfolgen soll, ist es nach den vorstehenden Darlegungen ausgeschlossen, daß ein Dienstverhältnis mit der Bundesversicherungsanstalt ohne Wollen und ohne Zustimmung des betroffenen Angestellten begründet werden kann. Die Anordnung der Übernahme hat die gesetzliche Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber nicht zur Folge. Sie hat auch eine Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses zu den Landesversicherungsanstalten nicht kraft Gesetzes herbeigeführt. Und schließlich kann aus ihr auch keine Verpflichtung der zur Übernahme bestimmten Angestellten hergeleitet werden, daß diese Angestellten ein neues Arbeitsverhältnis mit der Bundesversicherungsanstalt einzugehen haben. Die in § 16 Abs. 1 vorgesehene Übernahme von Angestellten der Landesversicherungsanstalten durch die Bundesversicherungsanstalt kann vielmehr nur durch einen von dem Ermessen des betreffenden Angestellten abhängigen Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit der Bundesversicherungsanstalt



- 12 -

durchgeführt werden, die allerdings ihrerseits einem gesetzlich zulässigen Kontrahierungszwang unterliegt. Mit dieser Feststellung entfallen die Bedenken, die das Arbeitsgericht zu seiner Auffassung von der Verfassungswidrigkeit des § 18 Abs. 1 Errichtungsgesetz veranlaßt haben.

§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz kann in Einklang mit Art. 12 GG ausgelegt werden, ohne daß diese Bestimmungen bei dieser Auslegung ihren für den Zweck des Gesetzes bedeutungsvollen Sinn verlieren. § 18 Abs. 1 ist in diesem Sinne anzuwenden.

Der Senat ist daher der Auffassung, daß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Kassel, den 9. März 1955

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez.: Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

